

einem Ausländer neu erworbenes, auf hiesigen Verlagschein basirtes Verlagsrecht kein Recht gewähren könne gegen eine bereits begonnene Unternehmung; oder es muß jeder Druck eines Werks, es sei inländisch oder ausländisch, gleichmäßig verboten sein.

Präsident D. Haase: Der Abg. D. Geißler hat ums Wort gebeten.

Abg. D. Geißler: Ich verzichte auf das Wort, weil der Abg. v. Thielau auf das Bedenken, welches der Abg. v. Gablenz geäußert, schon das Nöthige erwiedert hat und ich dem Abg. v. Thielau bestimmen muß.

Abg. D. Plagmann: Der Fall, den der Abg. v. Thielau anführt, scheint Nichts zu enthalten, als eine Collision zwischen einem Berechtigten und einem Nichtberechtigten.

Abg. v. Thielau: Darauf muß ich erwiedern, daß der Andre auch berechtigt ist; er wird aber zum Nichtberechtigten, weil ein Dritter ein Recht erlangt. Wenn ich ein Werk drucken lasse, was in England erschienen ist, so wird mir Jedermann zugestehen, daß ich im Sinne des Gesetzes kein Nachdrucker bin. Wenn aber der Engländer einen Verlagschein erwirbt, so werde im erst von dem Augenblicke an ein Nachdrucker.

Abg. D. Plagmann: Dann hat derjenige, welcher dergleichen unternimmt, auf eine gewagte Weise in eine Unternehmung sich eingelassen, ohne zu wissen oder zu fragen, ob ein Anderer ein besseres Recht hatte, als er. Findet sich ein solcher, so hat jener es zu büßen.

Abg. D. Geißler: Es ist kein Wagniß, wenn ich unternehme, was recht ist, und recht ist, wenn ich unternehme, was nicht verboten ist.

Abg. D. Plagmann: Ich halte das für eine sehr gefährliche Theorie. Bei der großen Lebhaftigkeit des Verkehrs und bei der großen Erleichterung des Verkehrs mache ich zwischen Ausländern und Inländern in dieser Beziehung gar keinen Unterschied. Was einmal nicht recht und nicht ehelich ist und nicht dafür gehalten wird, kann auch dem Ausländer gegenüber recht und ehrlich nicht werden.

Abg. Braun verzichtet aufs Wort.

Abg. v. Gablenz: Mein Bedenken wird, wie gesagt, durch die Bemerkung des Herrn Referenten hervorgerufen, nämlich die, daß das Publicum nie darunter leiden werde. Ich glaube aber, dieses wird leiden; denn die Folge davon würde sein, daß die englischen Werke ein paar Stunden weiter über der Grenze gedruckt werden würden, wo sie eben frei nachgedruckt werden dürften. Kein sächsischer Verleger wird einem Engländer 1000 Thaler oder 1000 Pfund für die Commission oder den Verlag eines Werks geben, welches in einer Nachbarstadt ohne dies Kaufgeld gedruckt werden könnte und in dem übrigen Deutschland nicht als Nachdruck angesehen werden kann, nur in Sachsen dafür angesehen wird. Das sächsische Publicum würde um den Vortheil kommen, sich eine Menge englische Werke wohlfeil zu verschaffen, und die sächsischen Buchdrucker um den Vortheil, englische Werke zu drucken, indem man in allen übrigen deutschen Bundesstaaten dieselben wohlfeiler drucken könnte, ohne durch den Ankauf dieses Rechts eine große Ausgabe zu machen.

Präsident D. Haase: Ich erlaube mir nicht, einen Antheil an der Debatte zu nehmen, kann mir aber nicht versagen, die Motive meiner Abstimmung anzugeben. Ich werde gegen die §. 12 stimmen. Ich halte mich streng an den Grundsatz der §. 11, welche zum Zweck hat, das literarische Eigenthum unserer Staatsangehörigen gegen das Ausland durch Retorsion zu schützen. Schützen ausländische Staaten dieses unser Eigenthum nicht, so trage ich darauf an, auch deren Eigenthum keinen Schutz bei uns angedeihen zu lassen. Ich fordere dies von der Achtung gegen uns selbst. Wenn wir dem Auslande entgegenkommen und ihm Rechte einräumen, die es uns bis jetzt versagt, so werden wir nie die Rechte erhalten, die wir fordern und die wir durch §. 11 von ihm verlangen wollen. Die Regierung selbst empfiehlt zu dem Ende das Retorsionsrecht, damit wir nur unser Recht im Auslande geschützt sehen. Wie könnten wir aber dies vom Auslande, namentlich von England und Frank-

reich dies erwarten, wenn wir Ausnahmen gestatten, wodurch wir den Britten und Franzosen es möglich machen, ihr literarisches Eigenthum unter unsern Schutz zu stellen, ohne nöthig zu haben, dem literarischen Eigenthume der Sachsen ein Gleiches zu gewähren? Aus diesem Grunde werde ich mich also gegen §. 12 durchaus erklären. Ich habe dabei nicht allein die Achtung vor Augen, welche Sachsen von dem Auslande anzusprechen hat, sondern auch den Vortheil des Publicums. Die Ausnahme, welche die Deputation in §. 12 unter b. vorschlägt, wird nämlich die Folge haben, daß der sächsische Buchhändler, welcher ein in England erschienenen Buch in Sachsen vervielfältigen will, sich mit dem Engländer abfindet, von diesem dazu die Erlaubniß erkaufte, das Buch unter Firma des Engländers druckt, sich daneben als Commissionär auf dem Titelblatt bezeichnet, während er in der That selbst Signer und Unternehmer des Abdrucks ist und nunmehr als Monopolist das englische Buch verkauft. Natürlich wird er sich sein Monopol und sein Abfindungsquantum, das er dem Engländer gezahlt hat, vom Publicum durch gute Preise wiedererstaten lassen. Wir werden dadurch nicht uns und dem Publicum, sondern nur den Engländern nützen, die durch das Gesetz für Nichts Geld bekommen. Diese Gründe nöthigen mich, gegen die §. zu stimmen.

Abg. Brockhaus: Das Bedenken des Abg. v. Thielau verdient allerdings Berücksichtigung. Ich habe nur erwartet, was bei den §§. 11 und 12 durch die Kammer beschlossen wurde, um an geeigneter Stelle einen Zusatz zu beantragen, der durchaus stattfinden muß, wenn nicht die Unternehmungen, welche auf Grund bestehender Gesetze gemacht worden sind, gefährdet werden können. Der Zusatz würde vielleicht bei §. 18 gemacht werden können. Etwas muß in dieser Beziehung geschehen, sonst würden alle jetzt existirenden Unternehmungen der Art als strafbarer Nachdruck angesehen werden können.

Abg. Claus: Ich werde nicht für Wegfall der §§. 11 und 12 stimmen; aber unter dem Vorbehalt, daß, wenn der Abg. Brockhaus einen Zusatz zu §. 18 vorzulegen sich nicht veranlaßt finden sollte, in einer von mir ausgehenden Fassung der Kammer ein Amendement bei §. 18 zu empfehlen sein werde.

Präsident D. Haase: Ich muß den Antrag für die §. erwarten. Er würde daher vorbehalten bleiben.

Abg. Feuner: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Referenten: Was soll aus den Büchern und den Formen werden, wenn z. B. Jemand ein englisches Werk stereotypirt hat, und ein Anderer später das Verlagsrecht darauf erlangt? Sollen die Formen vernichtet und die Bücher confiscirt werden, die Jener bona fide hat anfertigen lassen?

Referent Abg. Todt: Es wird sich fragen, ob nicht die Bedenken durch den Antrag, den der Abg. Brockhaus angekündigt hat, sich erledigen. Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß auf bereits bestehende Unternehmungen Rücksicht genommen werden und von Seiten der Staatsregierung Connivenz eintreten soll. Für Geschäfte, die jetzt noch nicht begonnen sind, hat eine Ausnahme nicht begründet werden sollen, sondern wohl nur für bereits begonnene.

Abg. v. Thielau: Wenn der Referent meint, daß der Nachdruck überhaupt ein so verbotenes Geschäft sei, daß man es auch gegen den Ausländer verbieten müsse, so hätte es sich wohl gebührt, daß dies auch von der Deputation in den Gesigentswurf aufzunehmen beantragt und gesagt wurde: ausländische und inländische Werke genießen gleichen Rechtsschutz. Der Abgeordnete wird mir zugeben, daß der Rechtsschutz für Ausländer nicht unbedingt im Gesetze enthalten ist, sondern nur für den Inländer oder den Deutschen. Will ihn ein Ausländer gewinnen, so muß er die Eigenschaft eines Inländers erlangen. Also bleibt der Satz stehen, daß künftig der Nachdruck ausländischer Werke erlaubt sei. Für das Ausland existirt ein solches Verbrechen nicht, wir constatiren es erst durch das Gesetz, selbst für in der Vergangenheit unternommene Werke. Sowie das Gesetz erschienen ist, wird der, welcher ein im Auslande erschienenen Werk druckt, zum Verbrecher, zum Diebe möchte ich sagen, gestempelt, weil er ein ausländisches Werk unternommen-